

L.3.e.5. Vö landr. im Nordstr. und Eis. v. bescheh. Const. 251

Adolff gleichermesse also in Eiderstät hat befohlen/und hat hernach H^z. Jo^hhan Adolff An. 1593. den 1. Aug. solches mandat wieder erneuert. Wie denn auch H^z. Johannes An. 1572. den 26. Maij. verordnet/das die teiche und mittelteiche im Nordstrande eine stehende elle solten erhöhet werden/und den 2. Mart. An. 1573. das die jagt und fischeren im Nordstrande/von allen / so gerechtigkeit dazu hätten/ sollen auff drey jahr eingestellet werden/ damit sich dieselben wieder möchten erholen/weilen wegen enstandener harten frost sich die hasen und raphünner / und wegen ergangener fluth die frische fische mehrentheils hatten verlohren / und den 9. Mart. das sich die müßigen betler und gardebrüder auß dero gebiete sollen weg machen/oder gefenglich eingezogen/und des landes verwiesen werden/und die Hospitalen und armenhäuser im guten wesen sollen erhalten werden/ und das ein jeder gemeine in städten/dörffern und karspeln die einheimische krankte und arme leute selbst solle erhalten / und so derselben so viel wären / das sie sie nicht alle erhalten konten /so sol der rath / amptmann/ oder andere befehlhabere oder der pastor des ortes/ nach nechturfftiger erkündigung/ offene versiegelte brieffe und schein geben / damit sie die almosen weiter suchen mögen/ hat auch endlich den 2. Mart. An. 1574. den einwohnern in den kirchspielen Brunock/ Jllgrosff und Stintebul/ bis an der Südwending/ vergünnet/ das sie drey jahr lang zimblicher weise torff außserhalb landes mögen verkauffen/ damit sie ihrer beschwer darinnen sie damals der teiche und lande halben gestanden/etwas möchten sich ergehen.

Nach H^z. Johans tode hat dessen bruder H^z. Adolff den einwohnern im Nordstrande den 27. Jun. An. 1586. alle vorige privilegien neben dem neuen landrechte zu Mohrsun auff's neue confirmiret/ doch auch gleichfals sich und seine erben die landfolge und bede und die macht/die privilegien, so oft es nötig/ zu enderen / vorbehalten / und darauff den 2. Jul. bewilliget/ das hinführo von sachen / so nicht über 80. S . oder dessen werth sich erstrecken / von den Sünffhardes rächen nicht zu appelliren / auch des kirchspiel dinges halben/das für deme sachen/ sich 20. S . belauffende zu horen und zu entscheiden und nicht davon zu appelliren/ hat aber wegen der Sünffharde begehren / das wenn sie künfftig aus unwissenheit ein urtheil

31 ij

möchs